



Baden-Württemberg.de

FRAGEN UND ANTWORTEN

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung



© Rawpixel.com - stock.adobe.com

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur aktuellen Corona-Verordnung.

Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

Anpassung der Corona-Verordnung zum 16. August 2021

Bund und Länder haben sich **am 10. August 2021 darauf geeinigt die Corona-Beschränkungen anzupassen (PDF)**. Vor allem für vollständig geimpfte sowie genesene Personen entfallen die allermeisten Beschränkungen. Ebenso entfallen in Baden-Württemberg die bisherigen vier Inzidenzstufen. Das Infektionsgeschehen wird aber weiter beobachtet und die Regelungen bei Bedarf entsprechen angepasst.

Erhalten bleibt für alle jedoch weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt, in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Auch die die Abstands- und Hygieneregungen bleiben bestehen.

Infektionsgeschehen wird weiter berücksichtigt

Die Landesregierung behält sich vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Ausbruchsgeschehen sich verstärkt und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht. Dazu wird sie die Auslastung der Intensivbetten, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote und die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe fortlaufend beobachten.

Mehr

[Bundesregierung: Fragen und Antworten zum novellierten Infektionsschutzgesetz](#)

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

[Die Corona-Verordnung in Leichter Sprache](#)

Was gilt bei 3G? ✓

Wer sich nicht impfen lassen möchte, muss künftig in mehr Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest vorweisen. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich – unabhängig von der aktuellen **7-Tage-Inzidenz im jeweiligen Stadt- oder Landkreis**. Damit vereinfacht Baden-Württemberg die Regelungen, da diese nun wieder landesweit einheitlich gelten.

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier etwa durch den Schülerausweis. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Die Testpflicht für ungeimpfte Personen gilt in folgenden Bereichen:

- Besuch in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe.
- Galerien, Museen, Gedenkstätten sowie Archive, Bibliotheken und Büchereien – Personen die lediglich Medien abholen oder zurückgeben brauchen keinen 3G-Nachweis.
- Gastronomische Angebote in Innenräumen – das Abholen von Speisen ist ohne 3G-Nachweis erlaubt.
- Für externe Gäste in Betriebskantinen sowie Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiegesezt.
- Vergnügungsstätten in Innenräumen wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos.

- Generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dazu zählen unter anderem:
 - Konzerte
 - Theater- oder Opernaufführungen
 - Stadtführungen
 - Betriebs- und Vereinsfeiern
 - Filmvorführungen
 - Stadt- und Volksfeste
 - Sportveranstaltungen
- Messen Ausstellungen und Kongresse.
- Bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetikstudios, Nagelstudios, Kosmetische Fußpflege, Massagestudios, Tattoo- und Piercingstudios, Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen, Friseurbetriebe, Barbershops und Massagestudios.
- Bei Sport im Innenbereich, etwa in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen.
- Saunen und ähnlichen Einrichtungen wie Solarien, Dampfbäder oder Hamame.
- Touristische Fahrtangebote wie Fluss- und Seeschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bus-, Bahn- und Seilbahnverkehre, Zeppelinrundflügen und Museumsflügen.
- Zutritt zu geschlossenen Räumen in Freizeitparks und anderen Freizeiteinrichtungen wie zoologischen und botanischen Gärten sowie Hochseilgärten, Indoor-Spielplätze und Minigolf-Anlagen.
- Angebote der Erwachsenenbildung wie Volkshochschulkursen in geschlossenen Räumen.
- Bei Angeboten von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen.
- In Beherbergungsbetrieben wie Hotels aller Art, Gasthäuser, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienparks, Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote, (Dauer-)Campingplätze und kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze ist ein Test bei Anreise und dann alle drei Tage während des Aufenthalts erforderlich.
- Clubs und Diskotheken. Nicht geimpfte oder genesene Besucherinnen und Besucher müssen einen negativen PCR-Test vorweisen.
- Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen.

Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport in Sportstätten im Freien, Badeseen mit kontrolliertem Zugang und Freibädern sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport.
Ausgenommen von der Testpflicht sind religiöse Veranstaltungen.

Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

Welche Rolle spielt künftig die Inzidenz ✓

Die Landesregierung behält sich vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Ausbruchsgeschehen sich verstärkt und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht. Dazu wird sie

die Auslastung der Intensivbetten, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote und die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe fortlaufend beobachten.

Allgemeine Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ohne Beschränkungen möglich.

Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen

Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern und Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig; für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre ist eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen haben den Besuchern die Durchführung der Testung anzubieten.

Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest oder mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** mit einem Atemschutz, welcher die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95, KF94, KF99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig. Bitte setzen Sie sich vor dem Besuch unbedingt mit der Einrichtung in Verbindung, um den jeweiligen Ablauf vor Ort zu klären.

Von der Durchführung eines vorherigen Antigentests ausgenommen sind externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psycho-soziale oder körperliche Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend erforderlich ist, sofern ein vorheriger Antigentest aus unaufschiebbaren Gründen nicht vorgenommen werden kann. Von der Durchführung eines Antigentests sind auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz ausgenommen, deren Zutritt zur Erfüllung eines Einsatzauftrages notwendig ist.

Wenn eine Einrichtung keine Tests anbietet, müssen sich Besucher*innen daher außerhalb der Einrichtung testen lassen.

Lockerungen in Inzidenzstufe 1 (unter 10) (ab 1. Juli)

In Stadt- und Landkreisen in denen die **7-Tage-Inzidenz** an fünf Tagen in Folge unter 10 liegt gibt es Lockerungen bei den Besuchsregeln in Krankenhäusern und Pflegeheimen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.

Pflegeheime und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

- Keine gesonderten Beschränkungen der Besucherzahlen.
- Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher entfällt.
- Veranstaltungen wie Konzerte oder Theatervorstellungen in den Einrichtungen sind wieder möglich.
- Für Beschäftigte von Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten werden die Testpflichten weiter reduziert.

Krankenhäuser

- Die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher entfällt. Die Einrichtungen können aber anlassbezogen weiter testen.
- Für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend.

Meldung vom 30. Juni 2021: Weitere Lockerungen in Pflegeheimen und Krankenhäusern

Bundesgesundheitsministerium: Fragen und Antworten zu Antigen-Schnelltests

Karte der Apotheken, die Schnelltests anbieten

Was gilt bei der Maskenpflicht? ∨

Soweit in den einzelnen Lebensbereichen nicht anders angegeben, gilt generell in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken

Wo gilt die Maskenpflicht weiter?

Die Maskenpflicht gilt weiter unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen. An Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden – in geschlossenen Räumen generell, im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Im Einzelhandel.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie Theater- oder Operaufführungen, Kinovorführungen, Informations- und Lehrveranstaltungen.

- Bei der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots, und Flugausbildung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.
- Kund*innen und Angestellte bei körpernahen Dienstleistungen.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.
- In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- In Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben in Gemeinschaftseinrichtungen
- Auf Messen und Kongressen.
- In Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und Büchereien.

Ausnahmen bei der Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht gilt nicht für den privaten Bereich und bei privaten Feiern und Veranstaltungen – nichtsdestotrotz empfehlen wir bei größeren Zusammenkünften auch im privaten Bereich vor allem in engen Situationen eine Maske zu tragen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann.
- Wenn ein anderwertiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen.
- Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- In der Gastronomie beim Essen und Trinken.
- Bei der Sportausübung.
- Bei körpernahen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (Gesichtsbehandlungen). In diesem Fall müssen die Kundinnen und Kunden einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann. Einen negativen Corona-Schnelltest oder einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis benötigen die Kundinnen und Kunden in diesem Fall nicht.

Was gilt für private Feiern?

Private Feiern sind ohne Einschränkungen möglich.

Was gilt bei öffentlichen Veranstaltungen?

Veranstaltungen sind ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer

Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Dazu zählen unter anderem

- Theater- oder Operaufführungen
- Kinovorführungen
- Sportveranstaltungen
- Konzerte
- Stadtführungen
- Informationsveranstaltungen
- Stadtfeste
- Volksfeste
- Betriebsfeiern
- Vereinsfeiern

Generell gilt:

- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen Geimpfnachweis, einen Genesenennachweis oder ein negatives Corona Antigen-Schnelltest vorweisen.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen alle Besucherinnen und Besucher entweder einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen (3G).
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung bzw. Feier nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept zur Genehmigung dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen.
- Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was ist mit Kinder- und Jugendarbeit? ✓

Angesichts sinkender Infektionszahlen plant das Land weitreichende Öffnungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit. Danach können Ferienlager, Ferienprogramme und ähnliche Angebote **seit dem 1. Juli 2021 stattfinden**.

Folgende Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege (**Sozialgestzbuch VIII**) sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen:

- § 11 Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit (z.B.: Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung, Wohnsituation und Krankheit)
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 27 Hilfe zur Erziehung (z.B. in Pflegefamilien)
- § 28 Erziehungsberatung (z.B. im Trennungs- und Scheidungsfall)
- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (z.B. Lösung von Konflikten und Alltagsproblemen, Hilfe zur Selbsthilfe)
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (z.B. soziales Lernen, Familienpflege)
- § 33 Vollzeitpflege (z.B. in Pflegefamilien)
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (soziale Integration, eigenverantwortliche Lebensführung)
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche
- § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortliche Lebensführung)
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Gefahr für das Wohl des Kindes, Entscheidungen des Familiengerichts)
- § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (mit Ausnahme von Absatz 3a)
- § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- § 42c Aufnahmequote

- § 42d Übergangsregelung
- § 42e Berichtspflicht

[Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#)

[Pressemitteilung vom 9. Juni 2021: Ab 1. Juli können Ferienlager und Ferienprogramme starten](#)

Was gilt in Schulen und Kitas? ✓

Über die Regelungen an Kindergärten und Schulen informiert das Kultusministerium.

[Kultusministerium: Häufige Fragen zur Teststrategie an Schulen und Kitas](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten zum Schul- und Kitabetrieb](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten für angehende Lehrkräfte](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten für Lehramtsstudierende](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten zum Schulbetrieb an den SBBZ](#)

Was gilt für außerschulische Bildungsangebote? ✓

Zu den außerschulischen Bildungsangeboten zählen unter anderem:

- Volkshochschulen

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen im Freien gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Teilnehmenden einen Impfnachweis, einen Genesenenachweis oder einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen (3G).
- Der/Die Anbieter*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Schülerinnen und Schüler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerschweises.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn Personen nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen.
- Der/Die Anbieter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was gilt für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen? ✓

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen im Freien gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Teilnehmenden einen Impfnachweis, einen Genesenenachweis oder einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen (3G).
- Der/Die Anbieter*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Schülerinnen und Schüler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerscheins.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn Personen nach den allgemeinen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen.

- Der/Die Anbieter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was gilt für Angebote der Familienbildung und der Frühen Hilfen? ✓

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe und vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet. Dies umfasst auch Beratungsstellen für Familien. Auch aufsuchende Angebote und Beratungen, bei denen eine Fachkraft mit Angehörigen eines Haushalts zusammentrifft, sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften zu Infektionsschutzmaßnahmen zulässig.

Für private Angebote für Familien gelten die allgemeinen Vorgaben der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Für Veranstaltungen oder von einem Träger initiierte Angebote mit nicht im Voraus feststehenden Teilnehmenden (z.B. offene Treffs), die im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach [§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#) oder der Netzwerke Frühe Hilfen stattfinden, gelten die Vorgaben der [Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen](#) (in der ab 29. Juli 2021 gültigen Fassung). Diese können in Abhängigkeit von der jeweiligen 7-Tages-Inzidenz in einem Stadt- oder Landkreis unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz (z.B. Hygienekonzept, Einhaltung der AHA-Regeln, Erfassung der Teilnehmenden) durchgeführt werden.

Was gilt für berufliche Bildungsangebote? ✓

Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) oder der [Handwerksordnung](#) sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, von Sprach- und Integrationskursen sind ohne besondere Regelungen zulässig. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Der Anbieter muss ein Hygienekonzept ([§ 7 Corona-Verordnung des Landes](#)) erstellen und eine Datenverarbeitung ([§ 8 Corona-Verordnung des Landes](#)) durchführen.

Was gilt für Hochschulen? ✓

Über die Regelungen an den Hochschulen [informiert das Wissenschaftsministerium](#).

Was gilt für Fahr-, Flug- und Bootsschulen? ✓

Die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach [§ 2b Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#) und Fahreignungsseminaren nach [§ 4a StVG](#) und vergleichbare Angebote sind ohne besonderen Regelungen zulässig.

Der Anbieter muss ein Hygienekonzept ([§ 5 Corona-Verordnung des Landes](#)) erstellen und eine Datenverarbeitung ([§ 6 Corona-Verordnung des Landes](#)) durchführen.

Was gilt für Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk? ✓

Bei diesen Regelungen geht es um den Kundenverkehr. Für handwerkliche Arbeiten beim Kunden oder auf einer Baustelle gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

Für Floh- und Krämermärkte gelten die Regelungen für den Einzelhandel.

Für körpernahe Dienstleistungen gelten die Regelungen unabhängig davon, ob Sie in einem Ladenlokal oder mobil bei der Kundin/beim Kunden zu Hause angeboten werden.

Zu den körpernahen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe
- Barbershops
- Massagestudios
- Solarien

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Einzelhändlers/Dienstleisters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.
- Der/Die Einzelhändler*in/Dienstleister*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Bei körpernahe Dienstleistungen müssen die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden erhoben werden. Die Dienstleistung darf nur in Anspruch nehmen, wer einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen kann (3G). Die 3G-Regel gilt nicht bei gesundheitsbezogenen Dienstleistungen.

Was gilt beim Sporttreiben? ✓

Generell gilt beim Freizeit- und Amateursport in Sportstätten wie Sportplätzen, Schwimmbädern, Fitnessstudios:

- Zum Freizeit- und Amateursport zählen auch der Tanzsport und Tanzkurse.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden.
- Bei der zulässigen Personenzahl zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis einschließlich fünf Jahre bestimmt sind, wie beispielsweise Eltern-Kind-Angebote oder bei Schnupperangeboten, eine Begleitperson nicht mit.
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen („Was gilt für die Gastronomie“).
- Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport oder zu ähnlichen Zwecken ist allgemein gestattet.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Corona-Verordnung Sport

Was gilt für Zuschauer bei Sportveranstaltungen?

Die Regelungen ergeben sich aus der **Corona-Verordnung des Landes** (§ 10) und der **Corona-Verordnung Sport** (§ 4).

Generell gilt:

- Generell bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien, bei mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern und/oder wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen alle Zuschauerinnen und Zuschauer einen negativen Antigen-Schnelltest, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorlegen (3G).
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten.

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die Darstellung und Kapazität der örtlichen Infrastruktur (Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr).

Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.

Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

Bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept zur Genehmigung dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen.

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerscheins.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern dürfen nur 50 Prozent der Plätze belegt werden aber nicht mehr als 25.000.
- Sportlerinnen und Sportler sowie die Beschäftigten wie etwa Hausmeister oder Platzwart) und sonstigen Mitwirkenden wie Trainerteam, Physiotherapeuten, Ärzte, Betreuer*innen oder Schieds- und Wettkampfrichter werden bei der Ermittlung der bei der erlaubten Gesamtzahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mitgezählt.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

[Weitere Regelungen finden Sie in der Corona-Verordnung Sport.](#)

Was gilt für Galerien, Museen und anderen Kultureinrichtungen?

Zu den Kultureinrichtungen zählen unter anderem Galerien, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Generell gilt

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten. In Bibliotheken, Büchereien und Archiven ist für das ledigliche Abholen und Zurückbringen von Medien keine Datenerhebung erforderlich.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiber*in durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was gilt bei religiösen Feiern, Gottesdiensten und Beerdigungen?

Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sowie Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind unabhängig der Kontaktbeschränkungen und der Regelungen für öffentliche Veranstaltungen erlaubt.

Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.

Was gilt für Freizeiteinrichtungen? ✓

Zu Freizeiteinrichtungen zählen unter anderem:

- Freizeitparks
- Schwimmbäder
- Saunen
- Badeseen mit kontrolliertem Zugang
- Hochseilgärten
- Indoor-Spielplätze
- Minigolf-Anlagen

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Die Maskenpflicht gilt nicht während der Sportausübung im Fitnessstudio, beim Schwimmen oder Saunieren.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiber*in durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerschein.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
-

Was gilt für die Gastronomie? ✓

Zu gastronomischen Einrichtungen zählen unter anderem:

- Restaurants
- Bewirtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
- Gaststätten
- Shisha-Bars
- Imbisse
- Raucher-Lokale
- Kneipen

Nicht dazu zählen:

- Betriebskantinen im Sinne von [§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes](#).
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem [Akademiegesetz](#).
- Diskotheken
- Clubs

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiberin/Betreibers durchgeführt werden,

im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Ein negativer Corona-Schnelltest, ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist bei einem Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich. Ebenso wenn Kund*innen lediglich Speisen und Getränke abholen (to go). Auch die Kontaktdaten müssen in diesem Fall nicht erhoben werden.

Was gilt für Beherbergungsbetriebe?

Zu Beherbergungsbetrieben zählen unter anderem:

- Hotels aller Art
- Gasthäuser
- Pensionen
- Ferienwohnungen
- Ferienhäuser
- Ferienparks
- Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote
- (Dauer-)Campingplätze
- Kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht auf den Hotelzimmern bzw. in der Ferienwohnung oder dem eigenen Campingfahrzeug.
- Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt (3G). Liegt kein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist alle drei Tage erneut ein Corona-Schnelltest nach den unten genannten Kriterien vorzulegen.
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerscheins.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was gilt für Kantinen, Mensen und Cafeterien?

Die Regelungen gelten für:

- Betriebskantinen im Sinne von **§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes**.
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem **Akademiegesetz**.

Die Regelungen für andere gastronomische Angebote finden Sie unter „Was gilt für die Gastronomie“

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- Externe Personen müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis vorlegen (3G).
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiberin/Betreibers durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was gilt für touristische Fahrtangebote? ✓

Zu touristischen Fahrtangeboten zählen unter anderem:

- Seilbahnen
- Flussschiffahrt im Ausflugsverkehr
- Seeschiffahrt im Ausflugsverkehr
- Touristische Bahnverkehre (z.B. Museumsbahnen)
- Touristische Busverkehre (z.B. organisierte touristische Ferienziel- und Fernbusreisen, Ausflugsfahrten, Tagestouren oder Gruppenreisen, zum Beispiel Kaffeefahrten oder Sightseeingtouren)
- Zeppelinrundflüge
- Museumsflüge

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiber*in durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülerscheins.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was gilt für Messen und Kongresse? ✓

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.

- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Betreiber*in durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.
Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Was gilt bei Tanz- und Ballettunterricht? ✓

Generell gilt:

- Sofern nicht gerade Unterricht stattfindet, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Alle Teilnehmenden müssen einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Der/Die Veranstalter*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
Bei Schülerin oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen

Schule reicht die Vorlage des Schülersausweises.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden.
- Bei der zulässigen Personenzahl zählt bei Sportangeboten, die für Kinder bis einschließlich fünf Jahre bestimmt sind, wie beispielsweise Eltern-Kind-Angebote oder bei Schnupperangeboten, eine Begleitperson nicht mit.
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen („Was gilt für die Gastronomie“).
- Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport oder zu ähnlichen Zwecken ist allgemein gestattet.
- Der/Die Veranstalter*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

Corona-Verordnung Sport

Was gilt für Diskotheken? ✓

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Personen die nicht geimpft oder genesen sind, müssen einen negativen PCR-Test vorlegen. Ein Antigen-Schnelltest ist hier nicht ausreichend!
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden,
 - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
 - von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
-

Was gilt für Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos? ✓

Zu Vergnügungsstätten zählen unter anderem:

- Spielhallen
- Casinos
- Wettannahmestellen
- Swinger-Clubs und ähnliches, sofern keine sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
 - In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
 - Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
 - Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
 - Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
 - vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
 - Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
 - Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
-

Was gilt für Prostitution und sexuelle Dienstleistungen? ✓

Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen (§ 2, Absatz 3 Prostituiertenschutzgesetz).

Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich nur dann um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden, das heißt sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sofern dies nicht der Fall ist, gelten diese Einrichtungen als Vergnügungsstätten.

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Bei körpernahen Dienstleistungen, gibt es eine Ausnahme von der Maskenpflicht soweit die zu erbringende Dienstleistung dies erfordert.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben (3G).
- Der/Die Betreiber*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
 - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
 - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
 - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
 - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
 - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht der/des Veranstalterin/Veranstalters durchgeführt werden, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
 - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Der/Die Betreiber*in ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

Informationen zu Corona in Baden-Württemberg